

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Rektor der Hochschule Harz
Prof. Dr. Folker Roland
Rektoratsvilla (Haus 6)
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 276/22 – US – 28.3

Kopie: Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt

- vorab per Mail -

Bonn, 14.12.2022

**Bescheid zum Beschluss vom 08. Dezember 2022 betreffend die Auflagenerfüllung zur
Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz**

Sehr geehrter Herr Rektor, lieber Herr Kollege Roland,

die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Zur Einrichtung und konkreten Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens, insbesondere zur Festlegung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH, ist eine Satzung zu erlassen, die die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des AkAsHSH gewährleistet. (§ 54 Abs. 1 HSG LSA in Verbindung mit § 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 3.2 und 3.3)
2. In dem Prozess zum Beschwerdeverfahren ist eine neutrale Stelle für die endgültige Entscheidung bei Beschwerden zu definieren. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.7)
3. Die vollständigen Akkreditierungsberichte sind zu veröffentlichen. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.6)
4. Es muss ein Konzept für die Durchführung der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ erarbeitet werden, das die Erfüllung des von der Hochschule für diese

Veranstaltung formulierten Anspruchs der Innovativität sicherstellt. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

5. Die Einbindung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH mit kontinuierlichen Aufgaben in das Qualitätsmanagement muss durch Festlegungen in der zu erlassenden Satzung (siehe Auflage 1) stärker institutionalisiert werden. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Auflage 1

Der Senat der Hochschule hat eine „Satzung zum (Re-)Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Harz“ verabschiedet, in der die Durchführung des Alternativen Verfahrens sowie die Aufgaben der in ihm eingebundenen Gremien umfänglich geregelt werden. In § 4 der Satzung sind die Aufgaben und die rechtliche Stellung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH festgehalten. § 4 Abs. 3 legt fest, dass der AkAsHSH weisungsunabhängig und gemäß seiner von ihm erlassenen Geschäftsordnung agiert. Damit sind die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des Ausschusses gewährleistet.

Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2

In der neu erarbeiteten Satzung ist der Umgang mit Beschwerden in § 11 geregelt. Es wird nun, in Übereinstimmung mit Standard 2.7 der ESG, unterschieden zwischen Beschwerdeverfahren, die rechtlich nicht wirksame Entscheidungen in der Verfahrensdurchführung betreffen, und Widerspruchsverfahren, die für die internen Akkreditierungsentscheidungen gelten. Für Beschwerdeverfahren wurde der Senat als endgültige Entscheidungsinstanz festgelegt, für Widerspruchsverfahren das Kuratorium der Hochschule Harz nach § 74 HSG LSA. Da das Kuratorium komplett hochschulextern besetzt ist, kann es als neutrale Stelle im Sinne der Auflage angesehen werden.

Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 3

Die Hochschule hat die vollständigen Akkreditierungsberichte der bisherigen internen Akkreditierungen, bestehend aus Akkreditierungsentscheidung, Prüfbericht und Gutachten, in der Datenbank des Akkreditierungsrates hochgeladen. Die Akkreditierungsberichte werden zusätzlich auf der Homepage der Hochschule Harz veröffentlicht. Die Veröffentlichungspraxis ist in § 9 Abs. 7 der Satzung verbindlich geregelt.

Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 4

Die Hochschule hat die Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ konzeptionell angepasst. Der Veranstaltung geht nun ein Studiengangsworkshop voraus, in dem die Ergebnisse der Studierendenbefragung mit den Studierenden besprochen und daraus abgeleitete Maßnahmen schriftlich in einem vorgegebenen Musterdokument festgehalten werden. Die Ergebnisse des Workshops werden in der folgenden Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung Teil 2“ präsentiert, er dient somit deren Vorbereitung. Die „Evaluierung (Re)Akkreditierung Teil 2“ entspricht dem während des Akkreditierungsverfahrens des Alternativen Verfahrens begutachteten Begehungs- bzw. Workshopsformat, wobei Änderungen vorgenommen wurden. So wird den Studierenden ein größerer Raum in dem Austausch mit den Gutachterinnen und Gutachtern zugestanden und es gibt verbindliche Vorgaben für die Moderation der Veranstaltung durch die Agentur, die die Offenheit der Gespräche sicherstellen sollen. Für die Durchführung beider Veranstaltungsteile, die als Bestandteile des Alternativen Verfahrens auch in § 9 der Satzung festgehalten sind, wurden Konzepte erstellt.

Mit der Überarbeitung des ursprünglichen Formats wurde der wesentliche Kritikpunkt der Gutachterinnen und Gutachter, dass der Workshop-Charakter der Begehung verloren gegangen wäre, ausgeräumt. Das vorliegende Format ist nun deutlich studierendenzentrierter und ermöglicht gleichzeitig einen offenen und ergebnisorientierten Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Gutachtenden. Der Anspruch der Innovativität gegenüber herkömmlichen externen Programmakkreditierungsverfahren kann damit eingelöst werden.

Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 5

In § 4 Abs. 4 der Satzung sind nun alle Aufgaben des AkAsHSH festgehalten. Neben den Aufgaben im Rahmen der internen Akkreditierung, darunter die Behandlung von Auflagenerfüllungen und wesentlichen Änderungen, wird auch „die Formulierung von Empfehlungen für

das programm- oder hochschulbezogene Qualitätsmanagement, unabhängig vom (Re-)Akkreditierungszyklus“, als allgemeine, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements betreffende Aufgabe benannt. Gleichzeitig werden in § 4 Abs. 5 sowohl die verbindliche Berichterstattung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Studium und Lehre „über qualitätsrelevante Themen“ gegenüber dem AkAsHSH als auch die Berichterstattung des AkAsHSH gegenüber dem Senat zu Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems geregelt. Die Institutionalisierung der Aufgaben des AkAsHSH ist damit erfolgt.

Die Auflage ist erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.